

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2011 Nr. 8 Veröffentlichungsdatum: 28.03.2011

Seite: 209

Erste Verordnung zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

792

Erste Verordnung zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Vom 28. März 2011

Auf Grund der §§ 17 Absatz 2 und 4 sowie 22 Absatz 12 Nummer 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird nach der Angabe "22 Absatz 12 Nummer 1" die Angabe "und 2" eingefügt.

- 2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Millimetern" die Wörter ", es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt" eingefügt.
- 3. Nach § 38 wird folgender Teil 4 eingefügt:

"Teil 4 Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild

§ 39 Hege von Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 LJG-NRW) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 4 festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden.

§ 40 Begriffsbestimmungen

- (1) Kerngebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält.
- (2) Randgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.
- (3) Freigebiete sind Grundflächen, die zu keinem Bewirtschaftungsbezirk gehören.

§ 41 Bewirtschaftungsbezirke

- (1) Als Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (Rotwildgebiete) werden festgelegt:
- 1. Nordeifel
- 2. Königsforst Wahner Heide
- 3. Nutscheid
- 4. Ebbegebirge

5. Siegerland - Wittgenstein - Hochsauerland 6. Arnsberger Wald - Brilon - Büren 7. Eggegebirge - Teutoburger Wald - Senne 8. Minden 9. Dämmerwald - Herrlichkeit Lembeck 10. Reichswald Kleve. (2) Als Bewirtschaftungsbezirke für Sikawild (Sikawildgebiete) werden festgelegt: 1. Arnsberger Wald 2. Beverungen. (3) Als Bewirtschaftungsbezirke für Damwild (Damwildgebiete) werden festgelegt: 1. Knechtsteder Wald 2. Königsdorfer Wald 3. Kottenforst 4. Wahner Heide 5. Engelskirchen 6. Gummersbach 7. Herscheid 8. Olpe - Freudenberg 9. Büren - Brenken 10. Senne - Teutoburger Wald 11. Brakel 12. Blomberg - Schieder 13. Mindener Wald

14. Minden - Schaumburger Wald

15. Harsewinkel - Versmold 16. Borgholzhausen 17. Teutoburger Wald 18. Ladbergen - Ostbevern 19. Emsdetten 20. Ochtrup 21. Hohe Mark - Davert 22. Haltern - Haard. (4) Als Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild (Muffelwildgebiete) werden festgelegt: 1. Hürtgenwald 2. Lammersdorf 3. Kermeter - Vogelsang 4. Engelskirchen 5. Freudenberg - Büschergrund 6. Trupbach - Siegen 7. Afholderbach 8. Großenbach 9. Herbertshausen 10. Elsoff 11. Paulsgrund - Bad Berleburg 12. Hallenberg 13. Medebach - Titelberg 14. Medebach - Glindfeld 15. Bödefelder Wald

16. Brilon - Winterberg

- 17. Kallenhardt
- 18. Alme
- 19. Hardehausen Rimbeck
- 20. Bad Driburg
- 21. Lippspringer Wald Sandebeck
- 22. Stukenbrock
- 23. Blomberg Schieder
- 24. Bielefeld.
- (5) Die Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung von Kerngebieten und Randgebieten ergeben sich aus den in der Anlage 2 enthaltenen Grenzbeschreibungen. Die **Anlage 2** ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Karten der Bewirtschaftungsbezirke im Maßstab 1:50.000 mit deren Unterteilung in Kerngebiete und Randgebiete können bei den unteren Jagdbehörden eingesehen werden.

§ 42 Wilddichte

In den Bewirtschaftungsbezirken ist unter Berücksichtigung von Kerngebieten und Randgebieten die Wilddichte so zu regeln, dass das Wild in einer artgemäßen Dichte erhalten bleibt und übermäßige Wildschäden vermieden werden.

§ 43 Bejagung in den Freigebieten

In Freigebieten sind Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- oder Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind

- a) Rothirsche sowie
- b) Damhirsche der Klassen I und II.

§ 44

Ausnahmen

- (1) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass
- 1. abweichend von § 39 Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Bewirtschaftungsbezirke gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,
- 2. abweichend von § 43 Satz 2 Rothirsche sowie Damhirsche der Klassen I und II erlegt werden dürfen, sofern dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder ökologischer Beeinträchtigungen erforderlich ist.
- (2) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass abweichend von § 43 Satz 1 Sikahirsche der Klassen I, II oder III aus Gründen der Wildhege, insbesondere zur Erhaltung der Sozialstruktur, nicht erlegt werden dürfen."
- 4. Der bisherige Teil 4 wird zu Teil 5.
- 5. Der bisherige § 39 wird zu § 45.
- 6. § 40 wird aufgehoben.
- 7. Der bisherige § 41 wird zu § 46.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2011

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Remmel

GV. NRW. 2011 S. 209

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 2)

URL zur Anlage [Anlage2]